

73 VR 1295

Bei dem Verein für Leibesübungen Bardenberg 1936 mit dem Sitz  
Würselen-Bardenberg wurde die am 10. März 1989 beschlossene  
Satzungsneufassung am 11. Juli 1989 in das Vereinsregister  
des Amtsgerichts Aachen eingetragen, was hiermit bescheinigt  
wird.

Aachen, 11. Juli 1989

Amtsgericht Abt. 73

Kasper

Rechtspfleger

Ausgefertigt

*Bald*  
(Baltussen) Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle des Amtsgerichts

## S A T Z U N G

### des VfL Bardenberg 1936 e.V.

#### Art. 1

##### Name, Sitz und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen Bardenberg 1936 e.V.", als Abkürzung VfL Bardenberg 1936 e.V. Der Verein ist bereits im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter Nr. 20 VR 1295 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Würselen-Bardenberg.
3. Seine Farben sind blau-weiß.

#### Art. 2

##### Vereinsaufgaben

1. Der Sportverein ist ein ideeller Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ermöglichen sportlicher Übungen und Leistungen nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein gliedert sich in Abteilungen zum Betreiben verschiedener Sportarten.
5. Alle Vereinsorgane sind gehalten, auf strikte parteipolitische und religiöse Neutralität zu achten. Auch sonstige Unterschiede der Rasse oder wirtschaftlichen Stellung dürfen in keiner Weise die Einstellung des Vereins beeinflussen.

Art. 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jeder unbescholtene Bürger kann Mitglied des Vereins werden. Jugendliche unter 18 Jahren jedoch nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Der Beitritt ist schriftlich dem Vorstand derjenigen Abteilung innerhalb des Vereins, dessen Sportart betrieben werden soll, zu erklären.
3. Der Abteilungsvorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes nach Maßgabe der Abteilungsordnungen vorläufig verweigern.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand. Aufgenommene Bewerber erhalten Mitgliedskarte und Satzung sowie die jeweilige Abteilungsordnung. Abgelehnte Antragsteller haben keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Tod
  - b. Ausschluß
  - c. Austrittserklärung
  - d. Streichung

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a. wegen vorsätzlicher grober Nichtachtung der Vereinssatzung oder der Abteilungsordnungen,
- b. wegen vorsätzlicher grober Schädigung der Vereinsinteressen,

insbesondere wegen Zerstörung von Vereinseigentum oder grober Beleidigung von Vereinsfunktionären,

- c. wenn es durch ein ordentliches Gericht für ein ehrenrühriges Delikt in einer Weise bestraft wird, daß sich die Mitgliedschaft mit dem Ansehen des Vereins nicht mehr vereinbaren läßt.

Über den Ausschluß entscheidet der Abteilungsvorstand bzw. der Ehrenrat. Soweit der Abteilungsvorstand zuständig ist, kann er selbständig oder auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern der Abteilung tätig werden. Soweit der Ehrenrat zuständig ist, entscheidet er auf Antrag des Abteilungsvorstandes oder von wenigstens drei Mitgliedern. Vor der Abstimmung ist der Beschuldigte zu hören. Die Abstimmung über den Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag geheim.

Der Ausschlußbeschuß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief gegen diesen Beschluß beim Hauptvorstand Einspruch erheben. Zugleich mit der Bekanntgabe des ausschließenden Beschlusses ist das Mitglied über das Bestehen der Einspruchsmöglichkeit zu belehren. Über den Einspruch entscheidet der Hauptvorstand. Den Abteilungsleitern steht dabei ein Stimmrecht nicht zu. Vor der Abstimmung ist der Beschuldigte zu hören. Die Abstimmung erfolgt auf Antrag geheim.

Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen des Vereins an und betreffen die zum Ausschluß führenden Gründe nur die Ordnungen und Interessen einer Abteilung, so bewirkt der rechtskräftig ausgesprochene Ausschluß nur die Beendigung der Zugehörigkeit zu dieser Abteilung.

7. Die Austrittserklärung hat schriftlich beim Abteilungsvorstand zu erfolgen. Sie wird nur angenommen, wenn sämtliche rückständigen Beiträge und alle sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
8. Durch Beschluß des Abteilungsvorstandes kann ein Mitglied gestrichen werden, wenn es dem Verein gegenüber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, d.h. länger als 1 Jahr trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung in Rückstand ist. Zugleich mit der zweiten Mahnung, die mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat, ist die

Streichung anzudrohen. Das Mitglied kann sich zur Nichterfüllung seiner Beitragspflicht erklären. Bei begründeter Säumnis ist der Beitrag zu stunden und von einer Streichung abzusehen.

Gegen eine Streichung kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Hauptvorstand Einspruch einlegen. Bezüglich der Form und des Verfahrens gelten die den Ausschluß betreffenden Vorschriften entsprechend.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den bestehenden Zahlungsverpflichtungen. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedskarte sowie Vereinseigentum sind zurückzugeben; Vereinselemente dürfen in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden.

Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen des Vereins an und betrifft das Säumnis nur eine Abteilung, so führt die Streichung nur zur Beendigung der Zugehörigkeit zu dieser Abteilung.

#### Art. 4

##### Mitgliedsarten

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - a. Ehrenmitgliedern
  - b. ordentlichen Mitgliedern
  - c. Jugendmitgliedern.
2. Ehrenmitglied wird, wer sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht hat.  
Es kann nur nach Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden.  
Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich.
3. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Ordentliche Mitglieder sind entweder ausübende (aktive) oder unterstützende (inaktive) Mitglieder.
4. Jugendmitglieder (unter 18 Jahren) sollen sich nach Möglichkeit an dem Sportbetrieb aktiv beteiligen.

Art. 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins werden Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der von den Abteilungen gegebenen Möglichkeiten die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Sie können allen Veranstaltungen nach näherer Regelung durch den Hauptvorstand beiwohnen.
3. Der Hauptvorstand bestimmt ebenfalls, ob und welcher Beitrag von den Mitgliedern für die Teilnahme an einer Veranstaltung zu entrichten ist.
4. In den Mitgliederversammlungen haben alle ordentlichen Mitglieder Stimmrecht. Jugendliche haben kein Stimmrecht; sie sind bezüglich der sie betreffenden Entscheidungen zu hören. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Durch seinen Eintritt unterwirft sich jedes Mitglied ohne Einschränkung dieser Satzung.
6. Die Vereinsmitglieder haben folgende Pflichten:
  - a. die Vereinsatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie die Weisungen des Hauptvorstandes und der Abteilungsleiter zu beachten;
  - b. die sportlichen Bestrebungen sowie die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
  - c. die Aktiven sind gehalten, sich jederzeit eines sportlichen Benehmens zu befleißigen.

Art. 6

Mitgliedsbeiträge

Die verschiedenen Abteilungen erheben Mitgliedsbeiträge, deren Höhe

von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung festgesetzt wird. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

In besonderen Fällen kann der Hauptvorstand auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

Von diesem Beitrag führen die Abteilungen für jedes Mitglied, außer Jugendlichen, einen Betrag an den Hauptvorstand ab. Die Höhe dieses Betrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Kassenprüfer für die Kasse des Hauptvorstandes sind die jeweiligen Abteilungsleiter.

#### Art. 7

##### Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand der Handballabteilung und bei der Tennisabteilung der Ehrenrat können in Absprache mit dem Hauptvorstand ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wegen grober Disziplinlosigkeit gegenüber Funktionären des Vereins mit folgenden Strafen belegen: Verwarnung, Verweis und Sperre.

Unter "Sperre" ist ein zeitweiliger Ausschluß vom Wettkampfbetrieb zu verstehen.

Die Sperre wird vom Abteilungsvorstand verhängt, bei der Tennisabteilung vom Ehrenausschuß. Sie ist dem Hauptvorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Jede Disziplinarmaßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### Art. 8

##### Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b. Den Hauptvorstand

c. Die Abteilungsvorstände

Art. 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Sie entscheidet über folgende Punkte:
  - a. Wahl des Hauptvorstandes auf zwei Jahre, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, die von den einzelnen Abteilungen in den Hauptvorstand entsandt werden;
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung;
  - c. Anhörung, Prüfung und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der einzelnen Abteilungen und Kassenprüfer der Abteilungen;
  - d. Entlastung des 1. und 2. Vorsitzenden;
  - e. Bekanntgabe der Kassenbestände der einzelnen Abteilungen sowie der Hauptkasse;
  - f. Aufstellung und Änderung der Vereinssatzung;
  - g. alle sonstigen der Mitgliederversammlung in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 10

Zusammensetzung des Hauptvorstandes

1. Der Hauptvorstand hat folgende Organe: Ehrenvorsitzender, 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Abteilungsleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

3. Wird ein Mitglied einer Abteilung zum 1. Vorsitzenden gewählt, so stellt den 2. Vorsitzenden die andere Abteilung, soweit sich Mitglieder zur Verfügung stellen.

#### Art. 11

##### Organe und Aufgaben des Hauptvorstandes

###### 1. Vereinsvorsitzender

Der Vereinsvorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er beruft Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein, leitet diese Versammlungen, handhabt die Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

Erklärungen und Verträge, die den Verein verpflichten, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit außer der Unterschrift des Vereinsvorsitzenden der Unterzeichnung durch den 2. Vorsitzenden.

Alle Erklärungen und Verträge, die den Verein verpflichten, müssen sich im Rahmen der vom Hauptvorstand ausgearbeiteten Anweisungen halten. In Rechtsstreitigkeiten vertritt der Vereinsvorsitzende den Verein. Er kann diese Berechtigung durch schriftliche Vollmacht, die von seinem Stellvertreter mit zu unterschreiben ist, auf einen anderen übertragen.

###### 2. Abteilungsleiter

Der Hauptvorstand hat den Zweck, den Gesamtverein funktionsfähig zu machen, gemeinsame Veranstaltungen zu organisieren, Schwierigkeiten zu überbrücken und den Verein nach außen zu repräsentieren.

Infolge dieser Funktion als Dachorganisation wird den einzelnen Abteilungen weitgehende Selbständigkeit gewährt. Sie führen eine eigene Kasse und wickeln ihre laufenden Geschäfte selbständig ab. Die einzelnen Abteilungen gehören den entsprechenden Fachverbänden an und sind deren Weisungen unterworfen.

Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die innere Organisation der Abteilungen ist Sache der Mitglieder der jeweiligen Abteilungen.

Zur Zeit hat der Verein zwei von der Mitgliederversammlung anerkannte Abteilungen:

- a. Handballabteilung
- b. Tennisabteilung

Art. 12

Kassenrevision

Für die Kassensicherheit der Abteilungskassen haben die jeweiligen Abteilungsvorstände zu sorgen.

Art. 13

Durchführung der Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung - Generalversammlung - findet alle zwei Jahre, möglichst im Januar statt.

Sie wird durch den Vereinsvorsitzenden nach Anhörung des Hauptvorstandes, der Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung festlegt, durch persönliches Anschreiben einberufen.

Die Tagesordnung muß mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder der Abteilungen abgesandt werden.

Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zu einer derartigen Versammlung erfolgt ebenfalls durch persönliches Anschreiben. Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse werden in allen Vereinsgremien mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht andere Regelungen in der Hauptsatzung vorgegeben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweils ordnungsgemäß amtierenden Versammlungsleiters.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen ist. Der Protokollführer wird vor Eintritt in die Tagesordnung von der Versammlung gewählt.

Sobald Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bekanntgemacht sind, haben stimmberechtigte Mitglieder das Recht, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Hauptvorstand zu beantragen, daß die bereits aufgestellte Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird. Dem Antrag ist eine besondere Begründung beizufügen. In der Mitgliederversammlung selbst gestellte Anträge können nicht mehr verhandelt werden.

#### Art. 14

##### Wirtschaftliche Stellung des Vereins

Finanzwirtschaftlich sind die Abteilungen selbständig. Von den Gesamteinnahmen der Abteilungen erhält der Hauptvorstand Beträge nach Maßgabe des Art. 6 zur Durchführung seiner Aufgaben. Die Abteilungen sind verpflichtet, ihre Kassenführung für den Hauptvorstand nachprüfbar zu gestalten. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Gesamtvereins.

#### Art. 15

##### Haftung des Vereins

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Der Verein haftet insbesondere nicht für Schäden, die Zuschauern oder Spielern bei sportlichen Veranstaltungen aus unerlaubten oder unsportlichen Handlungen entstehen.

Art. 16

Auflösung des Vereins

Ist der Verein außerstande, den in seiner Satzung festgelegten Zweck zu erfüllen, so kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Auflösung kann jedoch nur in einer außerordentlichen und ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würselen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Art. 17

Schlußbestimmungen

1. Jedes Vereinsorgan kann nur von dem Gremium abberufen werden, von dem es gewählt wurde.

Der Hauptvorstand ist jedoch berechtigt, in Fällen besonderer Dringlichkeit einzelne Funktionäre, die ihr Amt nicht richtig ausüben können oder wollen, oder die in gröblichster Weise den Satzungen zuwiderhandeln oder den Vereinsinteressen entgegenarbeiten, von ihren Posten zu entbinden und bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einen anderen kommissarisch zu ersetzen.

2. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Ehrungen werden vom Hauptvorstand ausgesprochen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Hauptvorstand ist jedoch berechtigt, den Ersatzbarer Auslagen, die im Vereinsinteresse entstanden sind, zu vergüten. Diese Abgeltung kann nicht durch eine Pauschale erfolgen. Im übrigen erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es ist im Gegenteil darauf zu achten, daß alle verfügbaren Mittel dem Sport und der Jugendpflege zugewandt werden und daß die Aufwendungen für Verwaltungszwecke sich in sparsamen und wirtschaftlichen Grenzen halten.

5. Wer persönlich an einer Sache interessiert ist, hat bei der Beratung des betreffenden Gegenstandes den Raum zu verlassen. Er darf über den Punkt der Tagesordnung nicht mit abstimmen. Diese Interessenkollision kann entweder geschäftlicher oder vereinsmäßiger Art sein.
6. Vereinstrainer sind von den einzelnen Abteilungen zu bestellen.

Art. 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.03.1989 beschlossen. Mit dem gleichen Tag tritt die am 28.01.1972 beschlossene Vereinssatzung außer Kraft.

  
K. R. R. R.